

Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Lütjenburg – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg - über die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung - NWS)

Aufgrund Artikel 28 Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2019 (BGBl. I S. 40) und Artikel 54 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Dezember 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2016 (GVObI. Schl.-H. S. 1008) sowie der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 2, 27 Abs. 1 S. 2, 28 S. 1 Nr. 2, 106a Abs. 3 iVm Abs. 2 und 134 Abs. 5 bis 7 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVObI. Schl.-H. S. 6) und der §§ 1 Abs. 1 iVm Abs. 2 S. 2 und 2 Abs. 1 S. 1 und S. 2, 4 Abs. 1, 6 Abs. 1 S. 1 und Abs. 4 S. 4, 8 Abs. 1 S. 1 und 9a Abs. 1 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVObI. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVObI. Schl.-H. S. 69) sowie der §§ 1 Abs. 1 und 2 sowie 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAGAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (GVObI. Schl.-H. S. 545, ber. GVObI. Schl.-H. 1991 S. 257), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16.01.2019 (GVObI. Schl.-H. S. 30) und der §§ 30 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 5, 31 Abs. 1, Abs. 3 bis 5, 31a Abs. 3 S. 1 sowie 144 Abs. 2 und 3 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 11.02.2008 (GVObI. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.01.2019 (GVObI. Schl.-H. S. 30) und §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846) i. V. m. § 2 Abs. 1a) und b) sowie Abs. 4 und § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Errichtungs- und Organisationssatzung der Stadt Lütjenburg für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Lütjenburg - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg- vom 17.12.2009, zuletzt geändert durch 6. Nachtragssatzung vom 23.03.2018, wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom 05.12.2019 und nach Zustimmungsbeschluss der Stadtvertretung der Stadt Lütjenburg vom 12.12.2019 die folgende Satzung erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

I. Abschnitt: Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung

§ 1 Allgemeines, Abwasserbeseitigungspflicht, Abwasserbeseitigungskonzept

§ 2 Begriffsbestimmungen und Verpflichtungen

§ 3 Öffentliche Einrichtung und Entwässerungsanlagen

§ 4 Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht

II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht/Anschluss- und Benutzungszwang

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

§ 6 Begrenzung des Anschlussrechts, Ausschluss der Niederschlagswasserbeseitigung

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

§ 8 Anschluss- und Benutzungszwang

§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

§ 10 Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

III. Abschnitt: Grundstücksanschluss und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11 Anschluss

§ 12 Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage

§ 13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage und Zutrittsrechte

§ 14 Sicherung gegen Rückstau

IV. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 15 Maßnahmen an den öffentlichen Niederschlagswasseranlagen

§ 16 Anzeigepflichten

§ 17 Altanlagen

- § 18 Vorhaben des Bundes, des Landes und des Kreises
- § 19 Befreiungen
- § 20 Haftung
- § 21 Grundstücksbenutzung
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Abgaben und Kostenerstattungen
- § 24 Datenschutz und Datenverarbeitung
- § 25 Übergangsregelungen
- § 26 Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen und Arbeitsblätter
- § 27 Inkrafttreten

Anlage: Grundstücke mit Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf die Eigentümer

Präambel

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

I. Abschnitt: Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung

§ 1

Allgemeines, Abwasserbeseitigungspflicht, Abwasserbeseitigungskonzept

(1) Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Lütjenburg – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg (nachfolgend „Kommunalunternehmen“) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Entsorgung des im Hoheitsgebiet der Stadt Lütjenburg anfallenden Niederschlagswassers und sonstigen nicht verunreinigten Wassers eine rechtlich selbstständige öffentliche Niederschlagswassereinrichtung zur zentralen Niederschlagswasserentsorgung. Das Entsorgungsgebiet umfasst das gesamte Stadtgebiet. Dazu gehört nicht die Entsorgung wild abfließenden Wassers.

(2) Die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Rückhalten, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser und sonstigen nicht verunreinigten Wassers.

(3) Das Kommunalunternehmen kann ein Abwasserbeseitigungskonzept nach § 31 LWG erstellen. Auf der Grundlage dieses Konzeptes kann das Kommunalunternehmen von der Möglichkeit Gebrauch machen, Grundstückseigentümern die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise zu übertragen.

§ 2

Begriffsbestimmungen und Verpflichtungen

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen (grundbuchrechtlichen) Sinne. Dieses ist ein Grundstück, das auf einem Grundbuchblatt - oder bei einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer - geführt wird (Grundbuchgrundstück). Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG), bei denen die Stadt Lütjenburg nicht Straßenbaulastträgerin ist.

(2) Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

(3) Niederschlagswasser ist Wasser, das von Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel, Tau, Nebel) aus dem Bereich von bebauten und befestigten Grundstücken gesammelt abfließt.

(4) Bebaute Flächen sind versiegelte Flächen, die mit Gebäuden bebaut sind. Befestigte Flächen sind Bodenbeläge oder -arten, die kein oder ein nur teilweises Versickern von Niederschlag in das Grundwasser erlauben.

(5) Die öffentliche Niederschlagswasseranlage endet mit dem Grundstücksanschluss. Grundstücksanschluss (vgl. Abs. 6) ist regelmäßig der Kanal von dem öffentlichen Niederschlagswasserkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Übergabeschacht oder Leitungen auf dem Grundstück. Bei einem Hinterliegergrundstück endet der Grundstücksanschlusskanal an der Grundstücksgrenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks zu der Straße, in der der Sammler verlegt ist.

(6) Ein Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung umfasst immer die Verbindung zwischen der öffentlichen Niederschlagswasseranlage und der Grenze des jeweiligen Grundstücks. Je nach Art der öffentlichen Niederschlagswasseranlage kann dieser Grundstücksanschluss unterirdisch (Anschlusskanal, vgl. Abs. 5), oberflächennah (Flachkanal o. ä.) oder oberirdisch (Pflasterrinne, Muldenstein o. ä.) erfolgen. Bei Hinterliegergrundstücken endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des trennenden bzw. vermittelnden Grundstücks.

(7) Sonstiges Wasser, das chemisch und biologisch unbelastet ist, kann nur nach ausdrücklicher und schriftlicher vorheriger Zustimmung (Einwilligung) des Kommunalunternehmens durch den Grundstückseigentümer eingeleitet werden. Hierbei darf es sich ausschließlich um Grund- und Quellwasser, welches durch Drainagen aufgefangen wird und Haltungswasser von Baustellen handeln. Entsprechende Nachweise sind auf Anforderung des Kommunalunternehmens vorzulegen. Eine entsprechende Einleitungsgenehmigung des Kommunalunternehmens wird nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Auch für die Einleitung sonstigen Wassers werden Abgaben und Kostenerstattungen erhoben.

(8) Wild abfließendes Wasser, für das das Kommunalunternehmen nicht entsorgungspflichtig ist, umfasst das außerhalb eines Gewässerbetts oberirdisch abfließende Wasser. Hierzu zählt auch direkt auf den Boden auftreffendes Niederschlagswasser, auch wenn es zunächst kurzfristig versickert, dann aber wieder aus dem Erdreich austritt (sog. Hangdruckwasser). Wild abfließendes Wasser unterliegt allein den Regelungen nach § 37 WHG, es sei denn, es wird als sonstiges Wasser i.S.d. Absatzes 7 durch Drainagen aufgefangen.

(9) Grundstücksentwässerungsanlagen sind private Einrichtungen, Anlagen und Vorrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Niederschlagswassers in und an Gebäuden und auf Grundstücken bis zur öffentlichen Niederschlagswasseranlage dienen. Dazu gehört insbesondere der Übergabeschacht an der Grundstücksgrenze (ca. 1m) und Leitungen, die im Erdbereich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Niederschlagswasser dem Grundstücksanschlusskanal zuführen (Anschlussleitungen). Bei Druckentwässerungsanlagen gehören die Pumpenschächte und die Verbindungsleitungen bis zum Anschluss an die öffentliche Druckleitung einschließlich der Absperrvorrichtungen zu den Grundstücksentwässerungsanlagen.

(10) Berechtigte und Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für die zur

Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

(11) Tritt anstelle des Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern, so schuldet jeder Wohnungseigentümer als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer sind verpflichtet, die Hausverwaltung oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus der Niederschlagswasserbeseitigung ergeben, für und gegen die Eigentümergemeinschaft mit dem Kommunalunternehmen durchzuführen. Insbesondere persönliche Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, sind dem Kommunalunternehmen unverzüglich anzuzeigen. Wird ein Bevollmächtigter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Kommunalunternehmens auch für alle übrigen Eigentümer rechtswirksam. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

(12) Fehlanschluss ist der satzungswidrige Anschluss eines Schmutzwasseranschlusses an die öffentliche Niederschlagswasseranlage, der Anschluss eines Niederschlagswasseranschlusses an den öffentlichen Schmutzwasserkanal oder der ungenehmigte Anschluss von Fremdwasser an die öffentliche Niederschlagswasseranlage.

(13) Diese Satzung richtet sich an Grundstückseigentümer, Anschlusspflichtige und Verursacher sowie Nutzungsberechtigte und tatsächliche Nutzer der Einrichtung.

§ 3

Öffentliche Einrichtung und Entwässerungsanlagen

(1) Das Kommunalunternehmen betreibt nach Maßgabe dieser Satzung eine selbstständige Einrichtung zur zentralen Beseitigung des im Gebiet der Stadt Lütjenburg anfallenden Niederschlagswassers als öffentliche Einrichtung. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, soweit von Grundstücken Wasser im Sinne des § 2 Abs. 7 dieser Satzung eingeleitet wird.

(2) Das Kommunalunternehmen schafft die für die Niederschlagswasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen. Das Kommunalunternehmen kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Niederschlagswasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(3) Die Niederschlagswasseranlagen im Sinne dieser Satzung bestehen aus:

a) dem gesamten Kanalnetz (Niederschlagswasser) einschließlich aller zur Ableitung des Niederschlagswassers dienenden technischen Einrichtungen, z. B. Reinigungs- und Revisionsschächte, Pumpstationen, Rückhalte- und Ausgleichsbecken, Sandfänge, usw.,

b) den Einrichtungen zur Behandlung von Niederschlagswasser, z. B. Regenklärbecken und ähnliche Anlagen,

c) den Grundstücksanschlussanlagen (vgl. § 2 Abs. 5 und 6 dieser Satzung) von den Straßenkanälen bis zur Grundstücksgrenze, ausgenommen abzweigende Nebenleitungen und Leitungen und Schächte auf dem Grundstück (Anschlusskanal),

d) den Entwässerungsanlagen zur Abführung des Oberflächenwassers, wie z. B. Abläufe, Gitterroste und dgl.,

e) den offenen und geschlossenen Gräben, Mulden und Wasserläufen, soweit sie aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung geworden sind,

f) den öffentlichen Versickerungsanlagen, Bodenfiltern,

g) den von Dritten (z. B. Entwässerungsverbänden, Wasser- und Bodenverbände) errichteten und unterhaltenden Anlagen, wenn sich das Kommunalunternehmen seiner zur Niederschlagswasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

(4) Art, Größe, Lage und Umfang der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Ergänzung, Veränderung, Verbesserung, Erneuerung, Änderung und Sanierung bestimmt das Kommunalunternehmen.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung, Ergänzung, Veränderung, Verbesserung, Erneuerung, Änderung und Sanierung der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen besteht nicht.

§ 4

Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht

(1) Das Kommunalunternehmen kann auf der Grundlage eines Abwasserbeseitigungskonzeptes mit Genehmigung der Wasserbehörde die Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf einzelne Grundstückseigentümer übertragen. Die Grundstücke, für die eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser erfolgt, sind in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt. Das auf diesen Grundstücken abzuleitende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten. Bei der Versickerung oder Einleitung sind die jeweils gültigen Rechtsvorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die für die Versickerung vorgesehenen Flächen oder die erforderlichen Flächen mit ausreichender Versickerungsfähigkeit ohne eine oberirdische oder unterirdische Ableitung auf öffentliche Flächen oder Nachbargrundstücke sind vom Grundstückseigentümer vorzuhalten und auf Anforderung nachzuweisen. Für diese Grundstücke wird eine leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage nicht vorgehalten und betrieben. Insofern besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 5 dieser Satzung.

(2) Die Grundstückseigentümer haben alle Veränderungen auf ihrem Grundstück, die die Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung betrifft, insbesondere Versickerungen, die nicht mehr erlaubnisfrei sind, Grundstücksteilung oder Veränderung der Versickerungsfähigkeit des Bodens unverzüglich mitzuteilen. Das Kommunalunternehmen behält sich die Aufhebung der Übertragung der Beseitigungspflicht vor.

II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht/Anschluss- und Benutzungszwang

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Entsorgungsgebiet des Kommunalunternehmens liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und anderweitiger Rechtsvorschriften berechtigt, von dem Kommunalunternehmen zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehenden öffentliche Niederschlagswasseranlagen angeschlossen wird (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, für die das Kommunalunternehmen im Entsorgungsgebiet beseitigungspflichtig ist und die im Einzugsbereich eines betriebsfertigen öffentlichen Niederschlagswasserkanals liegen. Bei Niederschlagsableitungen über fremde private Grundstücke ist ein Leitungsrecht (z. B. dingliche Sicherung oder Baulast) erforderlich. Ist das Kommunalunternehmen für das Niederschlagswasser beseitigungspflichtig und besteht kein betriebsfertiger öffentlicher

Niederschlagswasserkanal, so besteht ein Recht zur Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer nur nach Maßgabe der wasserrechtlichen Bestimmungen.

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des öffentlichen Niederschlagswasserkanals (einschließlich Grundstücksanschluss) oder dem tatsächlichen Anschluss an einen bestehenden Niederschlagswasserkanal hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage, einzuleiten (Benutzungsrecht). Das Kommunalunternehmen behält sich vor, durch öffentliche Bekanntmachung zu bestimmen, welche Niederschlagswasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Ansonsten gilt die tatsächliche Fertigstellung (Abnahme der baulichen Anlage) als Bereitstellung der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen.

(3) Wird durch Grundstücksteilung oder bauliche oder sonstige Veränderungen auf dem Grundstück oder durch andere Tatsachen eine Neuverlegung oder Veränderung des Niederschlagswasserkanals erforderlich, so werden die Arbeiten im öffentlichen Bereich auf Kosten des Anschlussberechtigten durch das Kommunalunternehmen durchgeführt. Dasselbe gilt, wenn die Herstellung eines zweiten oder mehrfachen Grundstücksanschlusses beantragt wird und eine Nachverlegung vorgenommen werden muss.

(4) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss seines Grundstücks berechtigt, kann das Kommunalunternehmen durch Vereinbarung den Anschluss zulassen und ein Benutzungsverhältnis begründen.

(5) Die von Dritten hergestellten und betriebenen, in die Einrichtung des Kommunalunternehmens einbezogenen Niederschlagswasseranlagen, welche dem Kommunalunternehmen ausdrücklich zur Niederschlagswasserbeseitigung zur Verfügung gestellt werden, gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechtes sowie deren Begrenzungen den öffentlichen Niederschlagswasseranlagen gleichgestellt. Ein Wechsel in der Bau- und Unterhaltungslast an solchen Anlagen tritt jedoch nur bei einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Eigentümer der Anlage und dem Kommunalunternehmen ein.

§ 6

Begrenzung des Anschlussrechts, Ausschluss der Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an einen betriebsfertigen und aufnahmefähigen öffentlichen Niederschlagswasserkanal angeschlossen werden können. Dazu muss der öffentliche Anschlusskanal in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Ein öffentlicher Anschlusskanal verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher der öffentliche Kanal verlegt ist. Das Kommunalunternehmen kann den Anschluss auf Antrag auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Das Kommunalunternehmen kann den Anschluss ganz oder teilweise widerrufen, befristen, einschränken oder versagen, wenn

a) das Niederschlagswasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Niederschlagswasseranlage übernommen werden kann oder

b) eine Übernahme des Niederschlagswassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht vertretbar ist.

Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich vorab schriftlich verpflichtet, dem Kommunalunternehmen zusätzlich zu den sich gemäß den Regelungen der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Lütjenburg – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg - über die Erhebung von Abgaben für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserabgaben – NWA), in der jeweils geltenden Fassung, für das Grundstück ergebenden Abgaben und Kostenerstattungen die durch den Anschluss oder erforderliche besondere Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu tragen und zu ersetzen für die Planung, den Bau und den Betrieb und auf Verlangen dafür eine angemessene Sicherheit zu leisten. Soweit Rechte zur Verlegung der Leitung über Grundstücke Dritter erforderlich sind, sind sie dinglich zu sichern; bei Leitungsverlegungen nach Inkrafttreten dieser Satzung sind in jedem Fall Baulasten erforderlich. Soweit es bei einem Widerruf oder einer Versagung nach Satz 1 verbleibt, gilt § 8 Abs. 6.

(3) Die Herstellung, die Erweiterung, die Verbesserung, die Erneuerung, die Beseitigung, den Um- und Ausbau oder die Änderung bestehender Niederschlagswasseranlagen kann vom Grundstückseigentümer nicht verlangt werden.

(4) Das Kommunalunternehmen kann - vorbehaltlich der Zustimmung der Wasserbehörde und des Betreibers der Schmutzwasseranlagen - auf Antrag widerruflich zulassen oder fordern, dass stark verschmutztes Niederschlagswasser einem öffentlichen Schmutzwasserkanal zugeführt wird. Das Kommunalunternehmen kann hierfür Rückhaltungen auf dem Grundstück des Anschlussberechtigten verlangen.

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die öffentliche Abwasseranlage darf nur Wasser eingeleitet werden, das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Grundstücken gesammelt abfließt und das keine Zusätze enthält, die nicht niederschlagstypisch anfallen. Insbesondere ist die Einleitung von Niederschlagswasser ausgeschlossen, das die Anlagen, oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet, den Betrieb der Niederschlagswasserbehandlung erheblich erschwert oder die Funktion der Niederschlagswasseranlagen so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen an die dem Kommunalunternehmen erteilten Einleitungserlaubnisse nicht eingehalten werden können. Solche Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von Stoffen, die die Leitungen verstopfen können; feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen; Niederschlagswasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet; Niederschlagswasser, das die Baustoffe der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen angreift oder die biologischen Funktionen schädigt. Einleitungen von Schmutzwasser in die Niederschlagswasseranlagen sind nicht zulässig. Sonstiges Wasser darf nur gem. § 2 Abs. 7 dieser Satzung eingeleitet werden. Es darf allerdings kein Grundwasser, Quellwasser oder Drainagewasser aus landwirtschaftlichen Drainagen eingeleitet werden.

(2) Das Kommunalunternehmen kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen des Absatzes 1 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

(3) Werden in die öffentliche Niederschlagswasseranlage widerrechtlich Stoffe eingeleitet, die die Funktion der Anlagen erheblich stören, beeinträchtigen oder erschweren, kann das Kommunalunternehmen dem Einleiter die Einleitung untersagen. Das Kommunalunternehmen kann durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut Niederschlagswasseranalysen vornehmen lassen, wenn der Verdacht auf unerlaubte Einleitungen besteht. Die Gesamtkosten für die Untersuchung trägt der Einleiter, wenn sich der Verdacht der Fehleinleitung bestätigt.

(4) Bei Änderungen der Zusammensetzung des Niederschlagswassers hat der Anschlussnehmer auf Verlangen die Einhaltung des Absatzes 1 nachzuweisen.

(5) Das Kommunalunternehmen kann die Einleitung von einer Vorbehandlung oder Rückhaltung und dosierter Einleitung abhängig machen, an besondere Bedingungen knüpfen oder nur unter einem Widerrufsvorbehalt zulassen.

(6) Wasser, das zum Waschen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen verwandt worden ist, darf über Straßeneinläufe und in Niederschlagswasseranlagen nicht eingeleitet werden. Soweit Fahrzeugoberwäschen auf Grundstücken durchgeführt werden, ist dies ausschließlich auf Flächen, die gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach Wasserrecht dafür hergerichtet sind (Waschplätze), erlaubt. Das Waschwasser ist nach einer entsprechenden Vorbehandlung und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Betreibers der Schmutzwasseranlagen ausschließlich in Schmutzwasserkanäle einzuleiten, es sei denn, dass ohne jegliche Zusätze von Wasch-, Reinigungs- oder Pflegemitteln gewaschen wurde. Die Wäsche von ölverunreinigten Teilen ist verboten.

(7) Ist bei Betriebsstörungen oder Notfällen der Anfall verschmutzten Löschwassers nicht auszuschließen, kann das Kommunalunternehmen verlangen, dass der Grundstückseigentümer Vorkehrungen zu treffen und Vorrichtungen zu schaffen hat, dass solches Abwasser gespeichert und vom Grundstückseigentümer ordnungsgemäß entsorgt wird.

§ 8

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und anderweitiger Rechtsvorschriften verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasseranlage anzuschließen, sobald Niederschlagswasser auf seinem Grundstück anfällt und wenn dieses durch eine Straße oder einen Weg erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Niederschlagswasserkanal mit Anschluss zu seinem Grundstück vorhanden ist, um eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls zu verhindern (Anschlusszwang). Das ist insbesondere dann der Fall, wenn eine einwandfreie Entsorgung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht ständig gewährleistet ist und / oder mit temporär auftretendem oberflächennahen Schichtwasser gerechnet werden muss oder wenn zu befürchten ist, dass durch die Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück vorhandene schädliche Bodenveränderungen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mobilisiert werden. Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Hebeanlage/Pumpstation angeschlossen werden kann oder nur durch einen privaten oder öffentlichen Weg unmittelbar mit einer Straße oder einem Weg verbunden ist, in der ein betriebsfertiger und aufnahmefähiger Niederschlagswasserkanal mit Grundstücksanschluss vorhanden ist.

(2) Das Kommunalunternehmen kann den Anschluss eines unbebauten Grundstücks verlangen, wenn von diesem Grundstück Niederschlagswasser abgeleitet werden muss oder die Erfordernisse des Gemeinwohls dies notwendig machen.

(3) Der Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und anderweitige Rechtsvorschriften verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser, sofern nicht eine Benutzungseinschränkung nach § 7 vorliegt, in die öffentliche Niederschlagswasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

(4) Bei Neu- und Umbauten auf dem Grundstück muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlagen hergestellt sein. Ein Anzeige-, Anschlussgenehmigungs- und Abnahmeverfahren gem. § 10 ist durchzuführen. Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer spätestens eine Woche vor der

Außerbetriebnahme des Anschlusses dem Kommunalunternehmen mitzuteilen. Diese verschließt den Grundstücksanschlusskanal auf Kosten des Grundstückseigentümers, wenn dies erforderlich ist.

(5) Wird die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen zwei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Grundstückseigentümer angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 10 Abs. 6 ist durchzuführen.

(6) Sollte sich während des Betriebs der Grundstücksentwässerungsanlage herausstellen, dass ein Fehlanschluss vorliegt, so ist dieser Fehlanschluss unverzüglich nach Feststellung zu beseitigen. In begründeten Fällen kann das Kommunalunternehmen die sofortige Außerbetriebnahme des Fehlanchlusses verlangen. Die Kosten der Beseitigung des Fehlanchlusses gehen zulasten des Anschlussberechtigten. Bei Vorliegen eines Fehlanchlusses, bei dem Schmutzwasser dem Niederschlagswasserkanal zugeführt wird, ist unverzüglich die weitere Nutzung dieses Fehlanchlusses zur Ableitung von Schmutzwasser einzustellen.

(7) Ändert das Kommunalunternehmen ihr öffentliches Entwässerungssystem, so ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, diese Änderungen auch auf seinem Grundstück zuzulassen oder selbst durchzuführen.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Anschlussverpflichtete können auf Antrag ganz oder teilweise vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, wenn nachgewiesen wird, dass durch die anderweitige Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt und den Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes in der jeweils gültigen Fassung genügt wird. Der entsprechende Nachweis muss insbesondere folgende Angaben beinhalten:

- a) Name und Anschrift des Grundstückseigentümers,
- b) Lage des Grundstücks,
- c) Grundstücksgröße,
- d) Größe und Nutzung der versiegelten Flächen,
- e) Angaben zur Bauart der geplanten Versickerungsanlage,
- f) Nachweis über die Dimensionierung der Versickerungsanlage gemäß dem Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 138 in der jeweils geltenden Fassung,
- g) Versickerungsfähigkeit des Bodens,
- h) Abstand zum Grundwasser,
- i) Vorbelastung des Bodens und
- j) Menge und Schadstoffbelastung des Niederschlagswassers.

(2) Der schriftlich zu begründende Antrag ist binnen eines Monats nach Vorliegen der Voraussetzungen für den Anschlusszwang oder nach Aufforderung durch das Kommunalunternehmen auf Vornahme des Anschlusses zu stellen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Niederschlagswasser abgeleitet und behandelt werden soll.

(3) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen und Auflagen ergehen und wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

(4) Ein Anschluss- und Benutzungszwang für das Niederschlagswasser besteht für alle die Grundstücke nicht, deren Eigentümern die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht entsprechend § 4 übertragen wurde.

(5) Niederschlagswasser kann vom Grundstückseigentümer in einem Wasserspeicher gesammelt und von ihm auf dem eigenen Grundstück verbraucht oder verwertet werden, insbesondere für die Toilettenspülung oder zur Gartenbewässerung sowie bei Erwerbsgärtnereien für die Bewässerung. Ein eventuell entgegenstehender Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung bleibt unberührt. Soweit ein vorhandener Wasserspeicher für die bei in der Stadt Lütjenburg üblichen Starkregenereignissen (Gewitterregen) anfallenden Wassermengen nicht ausreicht und ein Überlauf vorhanden ist, gilt insoweit § 8 dieser Satzung. Das für die Toilettenspülung oder andere häusliche Zwecke verwandte Niederschlagswasser unterliegt der Schmutzwasserbeseitigung.

§ 10

Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

(1) Die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung oder Änderung sowie der Um- und Ausbau von Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere von Anschlussleitungen und -einrichtungen sind dem Kommunalunternehmen vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen und bedürfen der Anschlussgenehmigung durch das Kommunalunternehmen. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.

(2) Die Anzeige für den Anschluss von Grundstücksentwässerungsanlagen (Entwässerungsantrag) sowie die geforderten Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung und vom Planverfasser und Anschlussberechtigten unterschrieben bei dem Kommunalunternehmen einzureichen. Ist für ein Bauvorhaben eine Baugenehmigung oder eine Bauanzeige erforderlich, so ist die Anzeige gleichzeitig mit dem Bauantrag bzw. der Bauanzeige einzureichen. Vor der Erteilung der Genehmigung darf mit der Ausführung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen werden. Die geforderten Angaben sind auch dann zu machen, wenn ein Antrag nach Landesbauordnung als gestellt gilt.

(3) Die Entwässerungsunterlagen müssen enthalten:

- a) Name und Anschrift des Grundstückseigentümers,
- b) Name und Anschrift der bauausführenden Firma,
- c) Bezeichnung des Grundstücks nach Lage, Hausnummer, Flur und Flurstück,
- d) eine Bauzeichnung und, soweit erforderlich, eine Baubeschreibung des Gebäudes unter Angabe der Maße,
- e) Angaben über Leitungen, Kabel und sonstiger unterirdischer Anlagen,
- f) die Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks, wenn der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer ist,
- g) Einleitmenge in l/s (Spitzenabfluss) bezogen auf die Größe der versiegelten Fläche; dies gilt nicht für Einfamilienhäuser,
- h) ein Lage- und Höhenplan (i. d. R. im Maßstab 1:500), in dem auszuweisen sind:
 - die befestigten, abflusswirksamen Flächen und die Art ihrer Nutzung (Dach, Lagerfläche, Zufahrt, Weg, Parkplätze u. a.)
 - die Größe der einzelnen abflusswirksamen Flächen in m² mit Angabe der jeweiligen Befestigungsart (Beton, Asphalt, Rasengittersteine u.ä.)
 - die Flächenneigung mit Neigungsrichtung und Neigung in %
 - die Grundstücksentwässerungsanlage einschl. der Zuführungen und Beschreibung der evtl. Behandlung des belasteten Niederschlagswassers

Das Kommunalunternehmen kann weitere Unterlagen (u. a. Schnitte durch die Anschlussleitungen inkl. Angabe der Höhen, Angaben zum Grundwasserflurabstand, Berechnungen nach DWA-Blättern 117 u. 138, Nachweis/Produktinformation von Drosseleinrichtungen) fordern, wenn dies zur Erteilung der Genehmigung erforderlich ist.

(4) Die Anschlussgenehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind. Das Kommunalunternehmen kann die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs, mit zeitlicher Befristung und unter Bedingungen und Auflagen erteilen. Das Kommunalunternehmen kann Untersuchungen der Niederschlagswasserbeschaffenheit oder des sonstigen Wassers sowie Begutachtungen der bestehenden oder geplanten Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. des Grundstücksanschlusses nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(6) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen, unterliegen der Abnahmepflicht durch das Kommunalunternehmen. Der Grundstückseigentümer oder die ausführende Firma hat die Abnahme bei dem Kommunalunternehmen zu beantragen: Bei der Abnahme wird die Lage, der ordnungsgemäße Anschluss und die Formgenauigkeit der Leitungen durch optische Kontrollen überprüft. Alle abzunehmenden Anlagen müssen gut sichtbar und zugänglich sein. Die Rohrgräben müssen offen liegen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Danach erfolgt eine erneute Abnahme. Der Grundstückseigentümer hat dem Kommunalunternehmen die Kosten einer zweiten und weiterer Abnahmen zu erstatten. Die Prüfung und Abnahme durch die Kommunalunternehmen befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben. Ausnahmen von der Abnahmepflicht können von dem Kommunalunternehmen in der Genehmigung festgelegt werden.

(7) Sowohl der Herstellungsbeginn als auch der Fertigstellungszeitpunkt der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. des Grundstücksanschlusses sind dem Kommunalunternehmen jeweils mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen. Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit das Kommunalunternehmen sein Einverständnis schriftlich erteilt hat.

(8) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist entsprechend der Genehmigung auszuführen.

(9) Die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen darf erst erfolgen, nachdem das Kommunalunternehmen die Anschlussgenehmigung erteilt und die Grundstücksentwässerungsanlage und den Kontrollschacht abgenommen und freigegeben hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt das Kommunalunternehmen keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.

III. Abschnitt: Grundstücksanschluss und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11 Anschluss

(1) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 6) sowie deren Änderung bestimmt das Kommunalunternehmen, das auch Eigentümer der Grundstücksanschlüsse ist. Sind mehrere Niederschlagswasserkanäle (Sammler) in der Straße vorhanden oder wird das Grundstück von mehreren Straßen mit Niederschlagswasserkanälen erschlossen, so bestimmt das Kommunalunternehmen, an welchen Niederschlagswasserkanal das Grundstück angeschlossen wird. Soweit möglich berücksichtigt das Kommunalunternehmen begründete Wünsche des Grundstückseigentümers.

(2) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen (Anschlusskanal), oberflächennahen (Flachkanal o. ä.) oder oberirdischen (Pflasterrinne, Muldenstein o. ä.) und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage (Sammler) in der Straße haben. Grundstücksanschlüsse bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks werden ausschließlich durch das Kommunalunternehmen hergestellt sowie komplett oder teilweise erweitert, erneuert, verbessert, geändert, beseitigt, um- und/oder ausgebaut sowie unterhalten. Für den Fall, dass der Niederschlagswasserkanal für das anzuschließende Grundstück über ein oder mehrere weitere Grundstücke geführt werden muss (z. B. bei Hinterliegergrundstücken), hat der Anschlussverpflichtete die hierfür erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen (Herstellung der Leitung auf den weiteren Grundstücken einschließlich notwendiger Bestellung von Dienstbarkeiten/Baulasten).

(3) Jedes Grundstück soll in der Regel nur je einen Grundstücksanschluss an die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen haben. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Kosten dafür trägt der Grundstückseigentümer. Es soll nicht über ein anderes Grundstück angeschlossen werden. Mehrere Gebäude auf einem Grundstück können über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen werden. Statt einer direkten Verbindung der Einzelgebäude auf dem Grundstück mit dem Grundstücksanschluss kann auch zugelassen werden, dass das Niederschlagswasser nur zu Gemeinschaftsanlagen geführt und dort das Niederschlagswasser übernommen wird. Das gilt auch für Ferienhäuser, Wohnlauben und ähnliche nur in der Sommersaison benutzte Gebäude.

(4) Das Kommunalunternehmen kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss oder über eine Grundstücksentwässerungsanlage des Nachbargrundstücks zulassen. Die beteiligten Grundstückseigentümer sind Gesamtschuldner hinsichtlich der Funktionstüchtigkeit und Betriebssicherheit. Jedes gemeinsam mit oder über ein anderes Grundstück angeschlossene Grundstück gilt als an die öffentliche Niederschlagswassereinrichtung angeschlossen. Die beteiligten Grundstückseigentümer müssen den gemeinsamen Grundstücksanschluss oder die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich und durch Eintragung einer Dienstbarkeit und/oder öffentlich-rechtlichen Baulast gesichert haben. Bei nach Inkrafttreten dieser Satzung ausgeführten Grundstücksanschlüssen oder gemeinsamer Nutzung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist in jedem Fall eine Sicherung in der Form der Baulast erforderlich. Dies ist ausschließlich die Angelegenheit der beteiligten Grundstückseigentümer.

(5) Die Anschlüsse für die Niederschlagswasserbeseitigung werden von dem Kommunalunternehmen hergestellt sowie komplett oder teilweise geändert, erweitert, um- und ausgebaut, unterhalten, erneuert, abgetrennt und beseitigt. Der Anschluss ist die Verbindung vom Hauptkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstückes, ohne Übergabeschächte (ca. 1m hinter der Grundstücksgrenze) und

Anschlussleitungen auf dem Grundstück. Diese Grundstücksanschlüsse sind vor Beschädigung zu schützen und müssen zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer darf keinerlei Einwirkungen auf die Grundstücksanschlüsse vornehmen oder vornehmen lassen. Eine Überbauung mit einem Nebengebäude ist mit schriftlicher vorheriger Zustimmung (Einwilligung) des Kommunalunternehmens ausnahmsweise und auf ausschließliches Risiko des Grundstückseigentümers dann zulässig, wenn sonst die Ausnutzung des Grundstücks unangemessen behindert würde. Der Grundstückseigentümer hat dem Kommunalunternehmen die Kosten für Schutzrohre oder sonstige Sicherheitsvorkehrungen zu erstatten. Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden eines Kanals, Verstopfung sowie sonstige Störungen sind dem Kommunalunternehmen sofort mitzuteilen. Sind mehrere Straßenkanäle vorhanden oder wird das Grundstück von mehreren Straßen mit Niederschlagswasseranlagen erschlossen, bestimmt das Kommunalunternehmen, an welchen Kanal das Grundstück angeschlossen wird. Begründete Wünsche des Eigentümers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(6) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlüsse unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernis und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlüsse beim Bau und Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(7) Das Kommunalunternehmen hat die Anschlüsse zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen, sofern die Entwässerungsanlage des daran angeschlossenen Grundstückes den technischen Anforderungen nach § 10 entspricht. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer auch dann, wenn die Reinigung oder die Unterhaltung im Rahmen der Nutzung des Grundstücks verursacht und erforderlich geworden ist. Mehrere Grundstückseigentümer eines gemeinsamen Anschlusses sind Gesamtschuldner.

(8) Der Grundstückseigentümer darf die Anschlüsse nicht ohne Genehmigung des Kommunalunternehmens verändern oder verändern lassen. Ändert das Kommunalunternehmen auf Veranlassung des Grundstückseigentümers oder aus zwingenden technischen Gründen den Grundstücksanschluss, so hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage auf seine Kosten anzupassen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere vor, wenn ein öffentlicher Sammler, der in Privatgelände liegt, durch einen Sammler im öffentlichen Verkehrsraum ersetzt wird. Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt das Kommunalunternehmen den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 12

Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Niederschlagswassers oder sonstigen Wassers von Grundstücken und Gebäuden bis zur öffentlichen Entwässerungsanlage dienen. Der Grundstückseigentümer hat sie auf seine Kosten herzustellen und zu unterhalten. Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus:

- a) der Leitungsanlage,
- b) dem Übergabeschacht oder der sonstigen Übergabeeinrichtung,
- c) ggf. einer Rückhaltungsanlage und
- d) ggf. einer Vorbehandlungsanlage.

Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehören nicht die privaten Anlagen (z. B. Mulden-, Rohr-, Teich oder Schachtanlagen) zur Versickerung von Niederschlagswasser.

Diese Versickerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Versickerungsanlagen sind deshalb mindestens so herzustellen, dass zwischen der Sohle der Anlage und der Oberkante des anstehenden Grundwasserspiegels ein Bodenfilter mit einer Mächtigkeit von mindestens 1,0 m bei einem ausreichenden k_f -Wert (Aufnahmefähigkeit des Bodens in $\text{cm}^3 \cdot \text{min}^{-1} \cdot \text{m}^{-2}$) verbleibt. Der lichte Abstand zwischen Versickerungsanlage und Grundstücksgrenze soll mindestens 2 Meter betragen. Der lichte Abstand zwischen Versickerungsanlage und unterkellerten Gebäuden soll das 1,5-fache der Tiefe der unter Flur liegenden Gebäudeteile betragen. Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen des Wasserrechts zu beachten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist von dem Grundstückseigentümer unter Beachtung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen nach den Regeln der Technik, insbesondere ist die DIN 1986 Teil 100 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056“ zu beachten und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern, umzubauen, zu verbessern, zu unterhalten und zu betreiben. Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Verbesserung, Umbau und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Arbeiten dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Hat der Grundstückseigentümer die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(3) Auf dem anzuschließenden Grundstück ist ein Übergabeschacht an zugänglicher Stelle unmittelbar an der Grenze zum Straßengrundstück (ca. 1m) zu setzen, in der der Hauptkanal liegt. Schächte oder sonstige Übergabeeinrichtungen für Hinterliegergrundstücke sind sowohl auf diesem als auch - entsprechend Satz 1 - auf dem trennenden oder vermittelnden Grundstück zu errichten, das an der Straße liegt, in der der Sammler verlegt ist. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Schacht oder die sonstige Übergabeeinrichtung von einem autorisierten Tiefbau-Fachbetrieb herstellen zu lassen.

(4) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Leitungen bis zum Übergabeschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen.

(5) Ist für das Ableiten des Niederschlagswassers oder sonstigen Wassers in den öffentlichen Anschluss kein natürliches Gefälle vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstausperrvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss als Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage eine Hebeanlage eingebaut werden, die den jeweils geltenden Regeln der Technik genügen muss.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch das Kommunalunternehmen in Betrieb genommen werden. Erst nach der Abnahme darf eine Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen erfolgen. Das Kommunalunternehmen ist nur dann verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlagen an ihre Abwasseranlagen anzuschließen, wenn diese ordnungsgemäß beantragt, hergestellt, gemeldet und ohne Mängel sind.

(7) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Kommunalunternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind. Werden Mängel festgestellt, so kann das Kommunalunternehmen fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(8) Die oberflächige Ableitung des Niederschlagswassers oder sonstigen Wassers von Grundstücken auf öffentliche Straßen, Wege und Plätze i.S.d. § 2 Abs. 1 und 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) oder andere öffentliche Flächen ist durch den Einbau von Entwässerungsrinnen oder ähnlichen Vorrichtungen zu verhindern. Wird dieses Wasser nicht auf dem eigenen Grundstück der Versickerung zugeführt und gelangt es ganz oder teilweise auf öffentliche Flächen i.S.d. Satzes 1, so handelt es sich um gesammelt abfließendes Niederschlagswasser mit den Folgen nach § 23 dieser Satzung.

(9) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Kommunalunternehmens auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Er ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage dies erforderlich machen.

(10) Jeder Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seinem Grundstück kein Schlamm, Laub oder ähnliche Abfälle in die öffentliche Niederschlagswasseranlage eingebracht werden.

(11) Versickerungsanlagen und private Entwässerungsanlagen auf Nachbargrundstücken sind durch Dienstbarkeiten und/oder Baulasten zu sichern. Dies gilt auch dann, wenn in Ausnahmefällen (z. B. bei Kleinsiedlungsbauvorhaben oder Bauvorhaben in Zeilen- bzw. Reihenbauweise oder Garagenhöfe) auf Antrag durch das Kommunalunternehmen gestattet wird, dass mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame, private Anschlussleitung entwässert werden, wenn und solange

- a) die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten für die gemeinsame Entwässerungsanlage per Baulast oder Dienstbarkeit gesichert sind,
- b) öffentliche Belange nicht entgegenstehen,
- c) eine privatrechtliche Vereinbarung aller Miteigentümer zu Errichtung, Betrieb und Wartung der privaten Niederschlagswasseranlage vorgelegt wird und
- d) die Rechte und Pflichten dieser Vereinbarung grundbuchlich gesichert sind.

§ 13

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage und Zutrittsrechte

(1) Den Bediensteten oder Beauftragten des Kommunalunternehmens, die sich auf Verlangen mittels Dienstausweis auszuweisen haben, ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor oder nach ihrer Inbetriebnahme, zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung, zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, zum Ablesen von Wasser- und Niederschlagswassermess-einrichtungen und zur sonstigen Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Erhebung von Abgaben und/oder Erstattungsansprüchen oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Vorbehandlungsanlagen, zu den Niederschlagswasseranfallstellen und zu Grundstücken und Räumen zu gewähren. Die Bediensteten oder Beauftragten des Kommunalunternehmens sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser oder sonstige Wasser zu überprüfen und Proben einschließlich Bodenproben von Versickerungsflächen und Versickerungsanlagen zu entnehmen.

(2) Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Grundstücke und Räume eines Dritten zu betreten, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, den Bediensteten oder Beauftragten des Kommunalunternehmens hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

(3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Hebeanlagen, Revisions- und Übergabeschächte, Reinigungsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Niederschlagswasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.

(4) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Kommunalunternehmen jederzeit berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Abwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(5) Wohnungen dürfen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.

(6) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

(7) Der Grundstückseigentümer hat alle für die Prüfung der Entwässerungsanlage und die für die Berechnung von Abgaben- und Erstattungsansprüchen erforderlichen Auskünfte (Bemessungsgrundlagen) zu erteilen.

(8) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss übernimmt das Kommunalunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 14 Sicherung gegen Rückstau

Niederschlagswasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Niederschlagswassereinläufe, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für den rückstaufreien Abfluss des Niederschlagswassers auf seinem Grundstück zu sorgen. Rückstauenebene ist grundsätzlich die Höhe der Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstück, soweit das Kommunalunternehmen nicht für einzelne Entwässerungsabschnitte andere Werte öffentlich bekannt gibt. Soweit erforderlich, ist das Niederschlagswasser oder sonstige Wasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage in das Entwässerungsnetz zu heben. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Abläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen (DIN 1986 Teil 100) gegen Rückstau gesichert sein. Einzelne, selten benutzte Entwässerungseinrichtungen in tief liegenden Räumen sind durch Absperrvorrichtungen zu sichern, die nur bei Bedarf geöffnet werden und sonst dauernd geschlossen sind. In Schächten, deren Deckel unter der Rückstauenebene liegen, sind die Rohrleitungen geschlossen durchzuführen oder die Deckel gegen Wasseraustritt zu dichten und gegen Abheben zu sichern.

IV. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 15 Maßnahmen an den öffentlichen Niederschlagswasseranlagen

Einrichtungen der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen dürfen nur von Bediensteten oder Beauftragten des Kommunalunternehmens oder mit vorheriger Zustimmung (Einwilligung) des Kommunalunternehmens betreten werden. Eingriffe an öffentlichen

Niederschlagswasseranlagen sind nur nach ausdrücklicher und schriftlicher vorheriger Zustimmung (Einwilligung) des Kommunalunternehmens zulässig.

§ 16 Anzeigepflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges, hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Kommunalunternehmen mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen, so ist das Kommunalunternehmen unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich dem Kommunalunternehmen mitzuteilen.

(4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung dem Kommunalunternehmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen Nutzungsrecht. Im Falle unterbliebener, unvollständiger oder verspäteter Anzeige bleibt der Veräußerer für die Erfüllung der ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten neben dem Erwerber verantwortlich.

(5) Der Grundstückseigentümer hat alle für die Berechnung von Abgaben bzw. öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten erforderlichen Auskünfte innerhalb der von dem Kommunalunternehmen vorgegebenen angemessenen Frist zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Änderungen der Bemessungsgrundlage sind dem Kommunalunternehmen unaufgefordert mitzuteilen.

§ 17 Altanlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers oder sonstigen Wassers dienen, die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung des Niederschlagswassers oder sonstigen Wassers nicht mehr genutzt werden können oder die Altanlagen zu beseitigen.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt das Kommunalunternehmen den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 18 Vorhaben des Bundes, des Landes und des Kreises

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Grundstücke, Straßenflurstücke und Vorhaben des Bundes, des Landes und des Kreises, soweit gesetzliche oder rechtliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 19 Befreiungen

(1) Das Kommunalunternehmen kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit keine Ausnahmen vorgesehen sind, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung dieser

Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20 Haftung

(1) Für Mängel oder Schäden sowie für deren Feststellung und Beseitigung, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher das Kommunalunternehmen von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Kommunalunternehmen durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung eine Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 9 Abs. 5 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) verursacht, hat dem Kommunalunternehmen den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(4) Mehrere Verursacher sind Gesamtschuldner.

(5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Niederschlagswasseranlage, z. B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze;
- b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
- c) Behinderungen des Niederschlagswasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von dem Kommunalunternehmen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Außerdem hat der Grundstückseigentümer das Kommunalunternehmen von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

§ 21 Grundstücksbenutzung

(1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der Niederschlagswasserbeseitigung und des sonstigen Wassers das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Beseitigung über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücken des gleichen Grundstückseigentümers genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Beseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der

Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Die Grundstückseigentümer haben die Teile von öffentlichen Grundstücksanschlusskanälen, die auf ihrem Grundstück verlegt sind, unentgeltlich zu dulden sowie das Anbringen und Verlegen zuzulassen.

(3) Der Grundstückseigentümer wird von dem Kommunalunternehmen rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt.

(4) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der öffentlichen Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt das Kommunalunternehmen; dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Niederschlagswasserbeseitigung oder des sonstigen Wassers des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden und die Benutzungsrechte im Grundbuch eingetragen sind.

(5) Wird die Niederschlagswasserbeseitigung oder die Beseitigung sonstigen Wassers eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Kommunalunternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 7 den Benutzungsbegrenzungen zuwiderhandelt,
- b) § 8 Abs. 1, 2, 4 und 5 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Niederschlagswasseranlage anschließt oder anschließen lässt,
- c) § 8 Abs. 3 das bei ihm anfallende Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Niederschlagswasseranlage ableitet,
- d) § 10 Abs. 1 die erforderlichen Genehmigungen nicht einholt,
- e) § 10 Abs. 6 die Abnahme nicht beantragt,
- f) § 10 Abs. 6 und 8 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile davon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,
- g) § 12 Abs. 2 und § 12 Abs. 7 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß herstellt und betreibt,
- h) § 13 Abs. 1 und 3 den Bediensteten oder Beauftragten des Kommunalunternehmens nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
- i) § 13 Abs. 7 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- j) § 15 die öffentliche Niederschlagswasseranlage betritt oder unbefugt Arbeiten vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet oder entfernt, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Niederschlagswasserkanal oder in ein Sonderbauwerk einsteigt,
- k) § 16 seinen Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich nachkommt,
- l) § 17 dieser Satzung die Herrichtung von Altanlagen unterlässt.

(2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 8 zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro und Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Diese soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit hat, deutlich überschreiten. Eine zusätzliche und darüber hinausgehende Ausschöpfung des geldwerten Vorteils des Verwaltungsunrechts bleibt davon ebenso

unberührt wie die Möglichkeit des Kommunalunternehmens, Schadensersatzansprüche geltend zu machen oder ggf. die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zu beantragen.

(4) Für das Ordnungswidrigkeitsverfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 23 Abgaben und Kostenerstattungen

Zur Deckung der erforderlichen Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung und des sonstigen Wassers werden Benutzungsgebühren nach der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Lütjenburg – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg - über die Erhebung von Abgaben für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserabgaben – NWA) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Für die Herstellung (auch die zusätzliche Herstellung) sowie die komplette oder teilweise Änderung, Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung, Abtrennung, Unterhaltung, Beseitigung von Grundstücksanschlüssen, dem Um- und/oder Ausbau von Grundstücksanschlüssen, auch von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen, die u.a. durch eine Teilung von Grundstücken erforderlich werden sowie der Beseitigung von Verunreinigungen und/oder Verstopfungen in privaten Grundstücksentwässerungsanlagen fordert das Kommunalunternehmen die Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen auf der Grundlage der Regelungen der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Lütjenburg – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg - über die Erhebung von Abgaben für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserabgaben – NWA) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 24 Datenschutz und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Verpflichteten und Berechtigten nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten durch das Kommunalunternehmen nach dem Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVObI. S. 162) und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016: Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils gültigen Fassung zulässig:

Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname(n), Anschrift des/der Berechtigten oder Verpflichteten,
- b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten,
- c) Name und Anschrift des/der Erbbauberechtigten,
- d) Für mögliche Erstattungen die Bankverbindung von a) bis c),
- e) Grundstücksgröße,
- f) Bezeichnung im Grundbuch (Flurstücksnummer, Flur, Rahmenkarte, Bestandsblattnummer),
- g) Wohnungs- und Teileigentumsanteil,
- h) Lage des Grundstücks nach straßenmäßiger Zuordnung,
- i) die überbaute und befestigte Grundstücksfläche,
- j) die Lage der Grundstücksentwässerungseinrichtung insbesondere der Übergabeschächte,

durch Mitteilung oder Übermittlung auch weiterer vorhandener personenbezogener Daten, soweit sie nach dieser Satzung erforderlich sind, von

1. Meldedateien der zuständigen Meldebehörden,
2. Grundsteuerdatei der zuständigen Steuerabteilung,
3. Grundbuch des zuständigen Amtsgerichts,
4. Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts,
5. Unterlagen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde,
6. Gewerberegisterdateien,
7. Kanalkataster,
8. Daten der Katasterämter und
9. Grundstückskaufverträgen.

(2) Das Kommunalunternehmen ist befugt, auf der Grundlage von Angabe der Verpflichteten und Berechtigten und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Verpflichteten und Berechtigten mit den nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen. Diese Daten dürfen nur zum Zwecke dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag ist die Weitergabe der Daten an Auftragnehmer keine Übermittlung an Dritte. Die Daten verarbeitende Stelle bleibt verantwortlich.

(3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 25 Übergangsregelungen

(1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Niederschlagswassereinrichtung angeschlossen ist, ist der Antrag auf Anschluss gemäß § 8 spätestens drei Monate nach ihrem in Kraft treten einzureichen.

(3) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentliche Niederschlagswassereinrichtung, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den Anforderungen dieser Satzung entsprechen, können von dem Kommunalunternehmen unter den Voraussetzungen des § 117 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) widerrufen werden.

§ 26 Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen und Arbeitsblätter

Die in dieser Satzung aufgeführten Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen, Arbeitsblätter und sonstige außerrechtliche Regelungen sind bei dem Kommunalunternehmen auf Dauer archivmäßig hinterlegt und können bei Bedarf bei dem Kommunalunternehmen während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Lütjenburg – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg - über die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung - NWS) vom 14.12.2011 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausfertigt und ist bekannt zu machen.

Lütjenburg, den 13.12.2019

(Siegel)

Stadtwerke Lütjenburg
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg
Der Vorstand

gez. Dennis Schulz

Anlage: Grundstücke mit Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht auf die Eigentümer